

Die Schleichhandels-Verordnung.

Der Bundesrat hat nunmehr die angekündigte Verordnung gegen den Schleichhandel erlassen, die Freitag in Kraft tritt. Sie richtet sich gegen den Schleichhandel in der Form des gewerbsmäßigen, zur Weiterveräußerung erfolgenden Auslaufes öffentlich bewirtschafteter Lebens- oder Futtermittel, der die Erzeuger zu verbotswidriger Abgabe von Waren in größtem Umfange verleitet oder ihre Bereitwilligkeit hierzu ausnutzt, um demnächst diese Waren mit erheblichem Gewinn abzusetzen, und infolgedessen zu einer ernststen Gefahr für die Aufrechterhaltung des staatlichen Ernährungssystems geworden ist. Die Verordnung sieht vor, daß gegen den gewerbsmäßigen Schleichhändler stets auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist. Daneben muß in jedem Falle auf Geldstrafe erkannt werden, die bis zur Höhe von fünf- hunderttausend Mark bemessen werden kann. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt und angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist. Die gleiche Strafandrohung ist gegen denjenigen vorgesehen, der sich gewerbsmäßig zu einem verbotenen Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln erbietet oder gewerbsmäßig Schleichhandelsgeschäfte vermittelt. Für den wiederholten Rückfall, dessen Voraussetzungen im wesentlichen in Anlehnung an die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Rückfalldiebstahl geregelt sind, droht die Verordnung Zuchthausstrafe, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten an. Neben Zuchthaus ~~ist~~ in diesem Falle die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ~~erzwingend~~ vorgeschrieben.

Die unerfreulichen Erscheinungen auf dem Gebiete des Ersatzmittelmarktes haben die Reichsregierung veranlaßt, die Genehmigungspflicht für Ersatzlebensmittel einzuführen. Der Mangel an Einheitlichkeit hat auf diesem Gebiet zu un- gleichlichen Zuständen geführt, da Herstellung und Vertrieb nur nach Anmeldung an rund fünfzehn verschiedenen Stellen im Deutschen Reich möglich war, die Einzelgenehmigung aber immer nur für einen beschränkten Bezirk Geltung hatte. Andererseits trat eine Abwanderung der schlechten Ersatzmittel nach den Gegenden ein, in denen eine Genehmigungspflicht nicht bestand. Die Möglichkeit, in einem großen Teile des Reiches Ersatzmittel ohne vorherige Genehmigung abzusetzen, barg weiter die Gefahr in sich, daß in der Zeit der Uebergangswirtschaft eingeführte Rohstoffe unzweckmäßig verwendet werden könnten. Das Ersatzmittel anzumelden hat in erster Linie der Hersteller, bei eingeführten Waren der Einführende, Beschwerdestellen sowie eine oberste Entscheidung durch den Reichskanzler in Fällen, in denen die amtlichen Stellen zu verschiedenen Ergebnissen kommen, sind vorgesehen. Dem Reichskanzler ist es überlassen, Grundsätze über die Erteilung und Verfassung der Genehmigung aufzustellen; dabei ist sowohl an allgemeine Richtlinien wie an besondere Richtlinien über die zulässige Zusammensetzung von Ersatzmitteln gedacht, die vom Kriegsernährungsamt in Gemeinschaft mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt aufgestellt werden sollen. Eine Ausdehnung der Verordnung auf andere Ersatzmittel als Lebensmittel ist vorgesehen. Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften kommt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder eine dieser Strafen in Betracht. Die Verordnung tritt am 1. Mai in Kraft. Soweit sich aber noch Waren, die den Bestimmungen der Verordnung nicht entsprechen, in den Händen des Handels befinden, können diese noch bis zum 1. Juli abgesetzt werden.